

**Beschluss Nr. 07/2023  
der Vertragskommission Jugend vom 26.10.2023**

**über die Fortschreibung der Entgelte für  
ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote 2024**

**1. Höhe der Fortschreibung**

**1.1 Pauschale Fortschreibung (Verfahren A)**

Die Vertragskommission beschließt auf der Basis der Tz 14.3. des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug):

- a) die Anhebung der Fachleistungsstundensätze für ambulante sozialpädagogische und therapeutische Hilfen ab dem 01.01.2024 um 4,240 %**

Die **pauschale Fortschreibungsrate** für das Jahr 2024 ermittelt sich wie folgt:

		Steige- rungsrate	Gewichtung	Anteil an der Ent- geltsteigerung
<b>ambulant</b>	Personalkosten	4,30 %	85 %	3,655 %
	Sachkosten	3,90 %	15 %	0,585 %
	pauschale Steigerungsrate gesamt		100 %	4,240 %

Die pauschalen Fachleistungsstundensätze für **ambulante sozialpädagogische Hilfen** betragen da-  
nach für Leistungen nach

- § 13 Abs. 2 SGB VIII** Sozialpädagogische Begleitung und Betreuung als ambulantes Angebot im Rahmen der Jugendberufshilfe
- § 18 Abs. 3 SGB VIII** Begleiteter Umgang
- § 29 SGB VIII** Soziale Gruppenarbeit
- § 30 SGB VIII** Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31 SGB VIII** Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 35 SGB VIII** Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

für das gesamte Stadtgebiet Berlins	ab 01.01.2024
mit Leitungsanteilen	76,75 € (19,19 €)
ohne Leitungsanteil	70,40 € (17,60 €)

Für die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII wird pro Teilnehmer(in) ein anteiliger Fachleistungsstundensatz in Rechnung gestellt. Bei einer Gruppe mit durchschnittlich 8 jungen Menschen ergibt sich  $\frac{1}{4}$  Fachleistungsstundensatz je Kind. Die jeweiligen Beträge wurden in Klammern gesetzt.

### **Sozialpädagogische Gruppenarbeit außerhalb von Hilfen nach § 29 SGB VIII**

Für sozialpädagogische Gruppenarbeit im Rahmen von Leistungen nach §§ 30, 31 und 35 SGB VIII bemisst sich der Divisor an der Anzahl der Fälle je Fachkraft.

Die pauschalen Fachleistungsstundensätze für **ambulante therapeutische Hilfen** betragen danach für Leistungen nach

**§ 27 SGB VIII, Leistungstyp 1**, Psychotherapie als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen **und**

**§ 35a SGB VIII; Leistungstyp 2**, Psychotherapie als Bestandteil der Eingliederungshilfe,

wenn die Leistung durch eine(n) approbierte(n) psychologische(n) Psychotherapeuten(in) erbracht wird

für das gesamte Stadtgebiet Berlins	ab 01.01.2024
mit Leitungsanteilen	82,03 € (27,68 €)
ohne Leitungsanteil	75,42 € (25,47 €)

wenn die Leistung durch eine(n) approbierte(n) Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten(in) erbracht wird

für das gesamte Stadtgebiet Berlins	ab 01.01.2024
mit Leitungsanteilen	75,78 € (25,59 €)
ohne Leitungsanteil	69,71 € (23,57 €)

**§ 35a SGB VIII; Leistungstyp 3**, Integrative Lerntherapie als Bestandteil der Eingliederungshilfe

für das gesamte Stadtgebiet Berlins	ab 01.01.2024
mit Leitungsanteilen	80,87 € (27,29 €)
ohne Leitungsanteil	74,21 € (25,07 €)

**§ 27 SGB VIII, Leistungstyp 4**, Familientherapie als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen

für das gesamte Stadtgebiet Berlins	ab 01.01.2024
mit Leitungsanteilen	77,14 € (26,05 €)
ohne Leitungsanteil	70,51 € (23,84 €)

In der Klammer stehen jeweils die Sätze pro Teilnehmer(in) bei Gruppentherapie.

**b) die Anhebung der Entgelte im teilstationären und stationären Bereich ab dem 01.01.2024 um 4,180 %.**

Die **pauschale Fortschreibungsrate** für das Jahr 2024 ermittelt sich wie folgt:

		Steigerungsrate	Gewichtung	Anteil an der Entgeltsteigerung
<b>(teil-)stationär</b>	Personalkosten	4,30 %	85 %	3,655 %
	Sachkosten	3,50 %	15 %	0,525 %
	pauschale Steigerungsrate gesamt		100 %	4,180 %

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Fortschreibung in 2023 erst unterjährig **ab dem 01.04.2023** umgesetzt wurde, ergibt sich ab dem 01.01.2024 eine effektive Fortschreibung in Höhe von:

**2,904 %**

Dies betrifft die Entgelte, die an der Fortschreibung 2023 teilgenommen haben.

**1.2 Erweitertes pauschales Fortschreibungsverfahren für den (teil)stationären Bereich (Verfahren B)**

Im (teil)stationären Bereich steht für den Zeitraum 2024 neben dem (einfachen) pauschalen Verfahren (Nr. 1.1 b; Verfahren A) ein erweitertes pauschales Verfahren B zur Wahl.

Träger der freien Jugendhilfe mit bindenden Flächen- bzw. Verbandstarifen können auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis eine abweichende Fortschreibungsrate erhalten. Die Höhe der Personalkostenfortschreibung ergibt sich dabei aus dem jeweils angewendeten Tarif. Die tarifliche Steigerung wird dann anstelle des unter Nr. 1.1 b für 2024 genannten Wertes der Personalkosten-Steigerungsrate in das Berechnungsschema für die (pauschale) Fortschreibungsrate eingetragen. Die daraus ermittelte Gesamtsteigerungsrate unterliegt dann der Umrechnung auf die effektive Steigerungsrate durch die in 2023-unterjährige Umsetzung zum 01.04.2023, dies betrifft die Entgelte, die an der Fortschreibung 2023 teilgenommen haben.

Der Einrichtungsträger muss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Anschreibens eine rechtsverbindliche Erklärung abgeben, dass er im Verfahren B den jeweiligen Tarif im maßgeblichen Zeitraum anwendet.

**2. Verfahrensregelung für den (teil-)stationären Bereich**

Zur Auswahl des Verfahrens und – im Falle des erweiterten Verfahrens – der entsprechenden Nachweisführung wird das im Anhang zu diesem Beschluss befindliche Formular verwendet. Dieses muss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Anschreibens der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung, Vertragsreferat vorliegen.

Die Möglichkeit der Einzelverhandlung nach Tz. 13.2. BRV Jug und insbesondere auch etwaige laufzeitbedingte Einzelverhandlungen (Tz. 13.1. BRV Jug) bleiben unberührt.

### **3. Weitergabe der Personalkostensteigerungen**

Die Träger der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer) verpflichten sich durch schriftliche Erklärung einer vertretungsberechtigten Person, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden tarifvertraglichen und/oder betrieblichen Vergütungsregelungen, die in den pauschalen Entgeltfortschreibungen enthaltenen Personalkostensteigerungen unter Berücksichtigung des Prinzips der ortsüblichen und angemessenen Bezahlung an die Beschäftigten weiterzugeben.

Die Träger können anlassbezogen vom Land Berlin aufgefordert werden, die Umsetzung dieser Weitergabeverpflichtung plausibel nachzuweisen. Gelingt dies nicht, führt dies zu einer Erstattungspflicht des Leistungserbringers in der Höhe der festgestellten nicht weitergegebenen Beträge.

Die Abgabe einer Weitergabeverpflichtung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Fortschreibung.

### **4. Inflationsausgleichsprämie (IAP):**

Sollten für die hier im Rahmen der Personalkostenfortschreibung einschlägigen Beschäftigtengruppen tarifliche bzw. im Rahmen der AVR stattfindende Umsetzungen des § 3 Nummer 11c EStG erfolgen bzw. erfolgt sein, werden diese für die vom jeweiligen Tarif bzw. der jeweiligen AVR betroffenen Träger zeitnah zu dessen auf § 3 Nummer 11c EStG bezogene Wirkung und gesondert von den laufenden Entgelten auf Antrag berücksichtigt.

Für Träger, die an der grundsätzlichen pauschalen Personalkostensteigerung in Höhe von 4,3 % teilgenommen haben, werden auf Antrag in Bezug auf § 3 Nummer 11c EStG die für den öffentlichen Dienst des Landes Berlin im Rahmen der Tarifgemeinschaft der Länder in den einschlägigen Beschäftigtengruppen geltenden Tarifwerke als Grundlage gewertet.

Bei denjenigen Trägern, die nicht an der pauschalen Fortschreibung teilgenommen und bspw. stattdessen eine Personalkostensteigerung für 2024 im Rahmen einer regulären Trägervertragsverhandlung erhalten haben, wird analog zu den oben genannten einschlägigen Regelungen verfahren. D.h., Träger, die nicht an den in diesem Beschluss geregelten Personalkostenfortschreibungsverfahren teilgenommen haben, werden hinsichtlich einer Refinanzierung des § 3 Nummer 11c EStG gleichgestellt und erhalten ebenfalls auf Antrag eine entsprechende Refinanzierung gesondert von den laufenden Entgelten

- a) wenn bei ihnen in den einschlägigen Beschäftigtengruppen tarifliche bzw. im Rahmen der AVR stattfindende Umsetzungen des § 3 Nummer 11c EStG erfolgen bzw. erfolgt sind bzw.
- b) in allen anderen Fällen analog zu den Ergebnissen der aktuellen Tarifverhandlungen im TV-L in Bezug auf § 3 Nummer 11c EStG.

Die Antragsstellung wird außerhalb vom pauschalen Fortschreibungsverfahren erfolgen.

Das pauschalierte Verfahren zur Beantragung und Auszahlung wird gesondert erarbeitet und mit den Verbänden der Leistungserbringer abgestimmt. In diesem Zuge ist zu berücksichtigen, dass der Sachverhalt nur einmalig in Anspruch genommen werden kann sowie dass im Rahmen des Antragsverfahrens verbindlich zu erklären sein wird, dass die o.g. Mittel vollständig an die Beschäftigten weitergegeben werden bzw. bereits weitergegeben worden sind. Das Land Berlin ist berechtigt, entsprechende Nachweise einzufordern.

### **5. Anhang**

Formular zur Auswahl des Verfahrens und - im Falle des erweiterten Verfahrens - der entsprechenden Nachweisführung.

**Antrag auf Entgeltfortschreibung für (teil-)stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe gem. BRV Jug und VK Jug-Beschluss Nr. 07/2023**

Leistungserbringer/ Träger:	
Anschrift:	

Für meine Leistungsangebote wähle ich für den Zeitraum 2024 folgendes Verfahren<sup>1</sup>:

- A:** (einfaches) pauschales Verfahren der Entgeltfortschreibung nach Nr. 1.1 b des oben genannten Beschlusses
- B:** Erweitertes pauschales Verfahren der Entgeltfortschreibung nach Nr. 1.2 des oben genannten Beschlusses  
Ich wende den nachfolgend genannten Flächen-/Verbandstarif mit folgenden resultierenden durchschnittlichen Personalkostensteigerungen verbindlich an:

Tarif: \_\_\_\_\_,

Personalkostensteigerung für 2024: \_\_\_\_\_.

Einen Nachweis über meine Zugehörigkeit zum Tarif und dessen Anwendung habe ich beigefügt. Die einschlägigen Tarifunterlagen und eine Herleitung der Personalkostensteigerungen

- habe ich beigefügt;  liegen Ihnen bereits vor<sup>2</sup>.

Ich erkläre hiermit, dass ich meinen Beschäftigten den o.g. Beschluss einschließlich seines Anhangs zur Kenntnis gegeben habe. Einen entsprechenden Nachweis werde ich auf Verlangen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unverzüglich und in geeigneter Form beibringen.

Unabhängig vom oben gewählten Verfahren erkläre ich darüber hinaus Folgendes:

Gemäß Tz. 3 des o.g. Beschlusses verpflichte ich mich, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden tarifvertraglichen und/oder betrieblichen Vergütungsregelungen, die in den pauschalen Entgeltfortschreibungen enthaltenen Personalkostensteigerungen unter Berücksichtigung des Prinzips der ortsüblichen und angemessenen Bezahlung an meine Beschäftigten weiterzugeben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Leistungserbringers/Stempel

<sup>1</sup> Die Möglichkeit der Einzelverhandlung nach Tz. 13.2. BRV Jug und insbesondere auch etwaige laufzeitbedingte Einzelverhandlungen (Tz. 13.1. BRV Jug) bleiben unberührt.

<sup>2</sup> Bei Verbands- bzw. Flächentarifen kann hierzu über den jeweiligen Spitzenverband bzw. die LIGA auch gesondert eine allgemeingültige Herleitung für alle vom jeweiligen Tarif betroffenen Mitglieder erfolgen.

## **Protokollnotiz**

### Orientierung am TV-L

Für die Fortschreibung der Personalkosten 2024 konnte nicht auf die Tarifiergebnisse des TV-L abgestellt werden, weil die Ergebnisse der aktuellen Tarifverhandlungen im TV-L zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht vorlagen. Das Land Berlin geht davon aus, dass rechtzeitig zu den Entgeltverhandlungen für 2025 eine tarifliche Einigung des TV-L vorliegen wird, so dass für 2025 eine Orientierung an den TV-L Ergebnissen der aktuellen Tarifverhandlungen erfolgen wird.

Da im Bereich der ambulanten Hilfen die Möglichkeit von Einzelverhandlungen nicht vorgesehen ist, ist dem Land bewusst, dass in diesem Bereich der Orientierung am TV-L im besonderen Maße Rechnung getragen werden muss, um die Leistungsgerechtigkeit der einheitlichen Fachleistungsstunde aufrecht zu erhalten.

Im Prozess der Neubewertung des SK-Anteils der FLS gem. Beschluss 08/2022 wird der PK-Anteil orientiert am TV-L Abschluss überprüft und in die Neubewertung der FLS ab 2025 mit einbezogen.

### Fortschreibungsverfahren

Überdies wird das Land Berlin unter Einbeziehung der Verbände in 2024 das Fortschreibungsverfahren hinsichtlich möglicher Veränderungspotenziale (Stichworte „Passgenauigkeit/Leistungsgerechtigkeit/Wirtschaftlichkeit“) überprüfen und ggf. überarbeiten.